

Grundsätze einer neuen Kirchenverfassung

1. Grundrechte

Der Verfassungstext soll einen Katalog der Grundrechte aller Mitglieder der Kirche sowie aller Menschen den kirchlichen Institutionen gegenüber enthalten.

Die Kirche sollte sich verpflichten, die allgemeinen Menschenrechte selbst zu beachten und ihnen zur Durchsetzung zu verhelfen.

Wesentliche in der Kirche zu beachtende Grundrechte sind speziell:

- Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
- freie Meinungsäußerung, Recht auf Opposition,
- Recht auf Ehe für geweihte Amtsträger,
- Schutz der Rechte von Minderheiten. Diskriminierungsverbot.

Das Recht auf Leben soll kirchlicherseits unbedingt zu einer strikten Ablehnung der Todesstrafe und kriegsgerichtlicher Akte führen. Außerdem impliziert es die unbedingte Achtung der Rechte von Minderheiten.

„Christenrechte“, welche die besonderen Rechte der Mitglieder der Kirche betreffen, können und müssen darüber hinausgehen, dürfen aber nicht hinter den allgemeinen Menschenrechten zurückbleiben.

2. Gewaltenteilung

Wenn die römisch-katholische Kirche in Treue zum biblischen Zeugnis von den Anfängen der Kirche sowie zum Kirchenverständnis des II. Vatikanischen Konzils die Würde aller Menschen als Söhne und Töchter Gottes und die Mitverantwortung aller Mitglieder des Volkes Gottes stärken will, muss sie sich den Fragen

- der Macht,
- der Machtteilung,
- der Machtbeschränkung
- der Ermächtigung und
- der Rolle der Frauen stellen.

Dies erfordert Reformen, die das Amtsverständnis, das Recht, aber auch die Kultur des Miteinanders in der Kirche betreffen (Kommunikation, Konsensprinzip, Problem der Einmütigkeit).

Entsprechend der Lernerfahrungen in der säkularen Welt fordern wir auch für die Kirche eine Aufteilung der gesetzgebenden, der ausführenden und der richterlichen Funktionen auf unterschiedliche, voneinander unabhängige Personen.

Mit Amtszeitbeschränkungen wird nicht nur ein Beitrag zur Machtteilung geleistet, sondern auch das Amt selbst humanisiert.

Dienste werden nach Bedarf und Eignung von der Gemeinschaft übertragen.

Dem Petrusdienst ist die Sorge um Einheit übertragen. Deshalb hat er den Prozess der Konsensfindung zu moderieren.

3. Faires Verfahren

Das Legalitätsprinzip in der kirchlichen Urteilssprechung muss erheblich verstärkt werden.

Im Interesse des Ausbaus des Rechtsschutzes wäre vor allem eine eigene Verwaltungsgerichtsbarkeit gefordert. Die uneingeschränkte Wahrnehmung des Rechts auf Verteidigung muss gemäß der Maxime „audiatur et altera pars“ für alle Verfahren gelten.

- Um Willkür auszuschließen, müssen die Grenzen des Ermessensspielraums klug gesetzt werden.
- Im Falle eines Verwaltungsverfahrens muss einer beschuldigten Person das Recht zuerkannt werden, die Einschaltung eines Gerichts verlangen zu können.
- Dekrete müssen begründet werden, um eine evtl. eingelegte Beschwerde auch untermauern zu können.

Ein faires Verfahren muss

- öffentlich und
- unmittelbar sein (Gericht vernimmt Parteien und Zeugen selbst, Kreuzverhör)
– kein bloßes Aktenverfahren wie heute.

Tatstrafen sollen aus dem Kirchenrecht entfernt werden.

Gerichte müssen generell unabhängig sein.

Änderungen der Konkordate sollen seitens der Kirchenreformbewegungen vom Staat gefordert werden.

4. Mitbestimmung

Mitbestimmung wird definiert als institutionelle Beteiligung der Mitglieder an der Leitung einer Organisation. Nach Paulus ist die Grundstruktur der Kirche charismatisch. Jeder und jede hat seine Berufung zur Mitgestaltung und Auferbauung der Gemeinde und daher auch das Recht der Mitbestimmung. Auch über Glaubenssymbole, -ausdrücke und -deutungen, wurde fast immer in der Kirche abgestimmt, die Mehrheit entschied (Vox Populi – Vox Dei!). Die zentralen Inhalte christlichen Glaubens stehen dennoch im Rang von Verfassungsgrundsätzen, die der Veränderung durch wechselnde Mehrheiten entzogen sind (vgl. die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland).

Daraus ergibt sich:

- Alle Gruppierungen der Kirchenbürgerinnen und -bürger sollen in allen Stellen und Gremien der Führung und Beschlussfassung in fairer und gerechter Weise vertreten sein.
- Institutionelle Dienste können durch Wahlen, an denen alle beteiligt sind, und auf Zeit bestimmt werden, wenn sie für das Glaubensleben sinnvoll sind. Das Subjekt der Entscheidungen ist jedoch die ganze Glaubensgemeinschaft.

Konkrete Modelle für die Bestellung von Leitungspersonen und insbesondere von Bischöfen wurden in der Vergangenheit bereits vorgeschlagen, u.a. im 2. Herdenbrief der Plattform „Wir sind Kirche“, „Macht Kirche“, Thaur 1998 (S. 133-141).

Bei Päpsten sollte die Wahl in den Händen eines Wahlgremiums aus Delegierten der Bischofskonferenzen liegen, in dem die Hälfte Frauen sind.

Nicht nur der Papst sondern jede/r Christ/in ist Stellvertreter/in Christi auf Erden!

Machtinsignien und -symbole der Bischöfe müssen unbedingt abgelegt werden, um die Gleichheit aller Gläubigen (auch bei der Entscheidungsfindung) auszudrücken.

Mitbestimmung braucht Dialog auf Augenhöhe. Dieser muss unermüdlich von den Kirchenreformkräften eingefordert werden.

5. Kontrolleinrichtungen

Ein unabhängiges Verfassungsgericht überprüft die Einhaltung der Kirchenverfassung. Dazu gehört die Verfassungsmäßigkeit der kirchlichen Gesetze und die Verfassungsmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Bei einem Verstoß ist das Gesetz bzw. der Verwaltungsakt aufzuheben. Ist durch den Verstoß ein Schaden entstanden, so ist dieser wieder gutzumachen.

Alle Amtsträger können wegen Verletzung der Verfassung und der Gesetze der Kirche vor dem Verfassungsgericht angeklagt werden. Bei schweren Verstößen kann das Verfassungsgericht auf sofortigen Amtsverlust erkennen.